



Inhalt

Seite

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung für den Verwaltungszweckverband Bodensee-Hegau-Linzgau – RVO Verwaltungszweckverband Bodensee-Hegau-Linzgau – 185

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Verlängerung der Antragsfristen in den Änderungstarifverträgen vom 31. März 2008 zum TVöD-Bund und TVÜ-Bund (AR-Antragsfristverlängerung) 189

Bekanntmachungen

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evangelischer Kirchenfonds mit Ortskirchensteuer in Weinheim“ 189

Stellenausschreibungen

. 189

Dienstnachrichten

. 195

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung für den Verwaltungszweckverband Bodensee-Hegau-Linzgau – RVO Verwaltungszweckverband Bodensee-Hegau-Linzgau –

Vom 16. September 2008

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 107 Abs. 1 und 2 Grundordnung (GO) folgende Rechtsverordnung:

Inhalt

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes
- § 3 Organe des Verwaltungszweckverbandes
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Verbandsvorsitzende bzw. Verbandsvorsitzender
- § 6 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer
- § 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 8 Finanzierung
- § 9 Beteiligung der Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes
- § 10 Auskunft- und Informationspflichten
- § 11 Haftung
- § 12 Klärung von Streitigkeiten
- § 13 Kündigung
- § 14 Auflösung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Name und Zweck

(1) Die Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach sowie die in der Anlage näher aufgeführten Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach bilden zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung einen Zweckverband. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Zweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.

(2) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen „Evangelischer Verwaltungszweckverband Bodensee-Hegau-Linzgau“.

(3) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Konstanz. Ihm wurde mit Erlass des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 17. Juni 1998 die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen (GVBl. 1998 S. 126).

(4) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich der evangelischen Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt folgende Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben):

1. Vorbereitung zur Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung;

2. verwaltungsmäßiger Vollzug des Personalwesens einschließlich der Beratung in Personalangelegenheiten;
3. Vollzug des Rechnungs- und Kassenwesens einschließlich der Bewirtschaftung des Geld- und Sachvermögens sowie der Schulden;
4. Entwürfe von Stellungnahmen zu den Ergebnissen der Rechnungsprüfungen;
5. Beratung bei Bauangelegenheiten in Verbindung mit §§ 21 und 27 Kirchenbaugesetz.

(2) Zusätzlich können dem Verwaltungszweckverband zur Erledigung durch das Verwaltungs- und Serviceamt weitere Verwaltungsaufgaben (Wahlaufgaben) durch Vereinbarung übertragen werden, dies sind u. a.:

1. Finanzplanung und Kostenkontrolle von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. Wohnungsbewirtschaftung;
3. allgemeine finanzielle und wirtschaftliche Beratung, Planung und Kontrolle einzelner oder aller Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke;
4. laufende Verwaltungsaufgaben wie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Sekretariatsaufgaben und Ähnliches.

(3) Dem Verwaltungszweckverband können zur Erledigung durch die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes Entscheidungszuständigkeiten der zuständigen Organe der nach § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften durch Vereinbarung, in der Art und Umfang beschrieben sind, im Rahmen des Artikel 107 Abs. 4 Nr. 3 GO übertragen werden.

(4) Dem Verwaltungszweckverband können für das Verwaltungs- und Serviceamt durch Vereinbarung auch Vertretungsbefugnisse für die in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften übertragen werden; dies kann auch dadurch geschehen, dass die Vertretungsbefugnis auf eine Mitunterzeichnung beschränkt wird.

(5) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt sowie die regionalen Zuständigkeiten der Dienststellen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3

Organe des Verwaltungszweckverbandes

Organe des Verwaltungszweckverbandes sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) In den Verwaltungsrat entsenden:

1. der Kirchenbezirk Konstanz 2 Mitglieder,
2. der Kirchenbezirk Überlingen-Stockach 2 Mitglieder,

3. die Kirchengemeinde Konstanz 3 Mitglieder,
4. die Kirchengemeinde Singen 2 Mitglieder,
5. die weiteren Kirchengemeinden des Kirchenbezirkes Konstanz insgesamt 2 Mitglieder,
6. die weiteren Kirchengemeinden des Kirchenbezirkes Überlingen-Stockach insgesamt 2 Mitglieder.

Die Geschäftsführung und deren Stellvertretung sind beratende Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Die Mitglieder der Kirchenbezirke sind jeweils die Dekanin bzw. der Dekan kraft Amtes sowie jeweils ein vom Bezirkskirchenrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied, das nicht aus dem Bereich der Kirchengemeinden Konstanz und Singen kommt.

(3) Die Mitglieder aus den Kirchengemeinden Konstanz und Singen sind die jeweiligen Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte kraft Amtes sowie weitere vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Die weiteren Mitglieder aus den Kirchengemeinden werden jeweils durch die Bezirkssynoden gewählt, sie müssen Kirchengemeinderatsmitglieder sein.

(4) Die entsendenden Organe nach Absatz 2 bis 3 bestimmen die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 1 bis 4 werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolgerinnen bzw. der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied aus den entsendenden Gremien aus, ist für die restliche Amtszeit ein Mitglied nachzuwählen.

(6) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die jährliche Entlastung der Verbandsvorsitzenden bzw. des Verbandsvorsitzenden;
2. Anträge auf Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach schriftlicher Beteiligung der Verbandsmitglieder unter Beachtung von § 9 Abs. 2;
3. Anträge auf Aufnahme bzw. Austritt einzelner Mitglieder unter Beachtung von § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 1;
4. den Erlass der Geschäftsordnung;
5. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Verwaltungszweckverbandes;
6. die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bezüglich der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers bzw. der stellvertretenden Geschäftsführerin bzw. des stellvertretenden Geschäftsführers;

7. die Feststellung der Jahresrechnung;
8. die Festsetzung der Umlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen (Umlagen- und Gebührenordnung) nach schriftlicher Beteiligung der Mitglieder gem. § 9 Abs. 1;
9. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verwaltungszweckverband von besonderer Bedeutung sind oder deren Vorlage verlangt wird.

Weitere Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

(7) Das Zustandekommen von Beschlüssen sowie die Durchführung von Wahlen richten sich nach Artikel 108 GO. Dies gilt auch für das Verfahren zur Änderung oder Aufhebung der Rechtsverordnung nach Artikel 107 Abs. 5 GO.

(8) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse des Verwaltungszweckverbandes liegt. Er ist im Übrigen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich beantragt wird. In jedem Falle ist jährlich eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.

(9) Der Verwaltungsrat wird durch die Verbandsvorsitzende bzw. den Verbandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, wenn nicht der Verwaltungsrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt.

(10) In Eilfällen kann der Verwaltungsrat abweichend von der Frist nach § 4 Abs. 9 formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 5

Verbandsvorsitzende bzw. Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied in das Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende führt den Vorsitz des Verwaltungsrates und sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufsicht, Leitungs- und Weisungsbefugnis über die Leitung bzw. stellvertretende Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes.
- (3) Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Verwaltungsrates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates (§ 4 Abs. 10) aufgeschoben werden kann, entscheidet die bzw. der Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrates.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende wird für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bzw. er bleibt bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

§ 6

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist zuständig für die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes und für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € sowie für die Anstellung des erforderlichen Personals im Rahmen des Stellenplanes sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Angelegenheiten, die weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für die Haushalts- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Finanzierung

Die Finanzierung wird gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 8 in einer Umlagen- und Gebührenordnung des Verwaltungsrates geregelt.

§ 9

Beteiligung der Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes

(1) Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind vor den Entschlüssen des Verwaltungsrates über die Höhe und Art der Umlage rechtzeitig schriftlich zu informieren. Stellungnahmen können die Mitglieder über ihre jeweiligen Vertreter im Verwaltungsrat abgeben.

(2) Anträge auf Änderungen der Rechtsverordnung sowie Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder. Die Änderung der Rechtsverordnung erfolgt durch Rechtsverordnung gemäß Artikel 107 GO.

§ 10**Auskunfts- und Informationspflichten**

(1) Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind verpflichtet, dem Verwaltungs- und Serviceamt die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

(2) Das Verwaltungs- und Serviceamt ist verpflichtet, den Mitgliedern die sie betreffenden Informationen und Auskünfte zu geben und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

§ 11**Haftung**

(1) Der Verwaltungszweckverband ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Pflicht- und Wahlaufgaben (§ 2) verantwortlich und kann im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Beschäftigten des Verwaltungszweckverbandes sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich und können im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 12**Klärung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten, die sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verwaltungszweckverbandes ergeben, kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Evangelische Oberkirchenrat angerufen werden, der abschließend in der Sache entscheidet.

§ 13**Kündigung**

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann über den Verwaltungsrat beim Evangelischen Oberkirchenrat zum Ende eines Haushaltszeitraumes beantragt werden.

(2) Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 bis 4 kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden.

§ 14**Auflösung**

(1) Eine Antragstellung auf Auflösung des Verwaltungszweckverbandes kann nur mit schriftlicher Zustimmung von drei Viertel seiner Mitglieder erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der geleisteten Umlagen auf die einzelnen Verbandsmitglieder über.

§ 15**Inkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 16. September 2008 in Kraft.

(2) Die mit Verordnung des Landeskirchenrats vom 12. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 2) genehmigte „Satzung des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Bodensee-Hegau-Linzgau“ wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 16. September 2008

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Anlage zu § 1**Mitglieder des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Bodensee-Hegau-Linzgau****Kirchenbezirk Konstanz**

Ev. Kirchengemeinde Aach-Volkertshausen

Ev. Kirchengemeinde Allensbach

Ev. Kirchengemeinde Böhringen

Ev. Kirchengemeinde Büsingen

Ev. Kirchengemeinde Engen

Ev. Kirchengemeinde Gaienhofen

Ev. Kirchengemeinde Gailingen

Ev. Kirchengemeinde Gottmadingen

Ev. Kirchengemeinde Hilzingen

Ev. Kirchengemeinde Konstanz

Ev. Kirchengemeinde KN-Litzelstetten

Ev. Kirchengemeinde KN-Wallhausen

Ev. Kirchengemeinde KN-Wollmatingen

Ev. Kirchengemeinde Radolfzell

Ev. Kirchengemeinde Reichenau

Ev. Kirchengemeinde Rielasingen/Worblingen

Ev. Kirchengemeinde Singen

Ev. Kirchengemeinde Tengen

Kirchenbezirk Überlingen-Stockach

Ev. Kirchengemeinde Heiligenberg

Ev. Kirchengemeinde Immenstaad

Ev. Kirchengemeinde Ludwigshafen

Ev. Kirchengemeinde Markdorf

Ev. Kirchengemeinde Meersburg

Ev. Kirchengemeinde Messkirch

Ev. Kirchengemeinde Owingen

Ev. Kirchengemeinde Pfullendorf

Ev. Kirchengemeinde Salem

Ev. Kirchengemeinde Steißlingen-Langenstein
 Ev. Kirchengemeinde Stetten a.k.M.
 Ev. Kirchengemeinde Stockach
 Ev. Kirchengemeinde Überlingen
 Ev. Kirchengemeinde Uhldingen-Mühlhofen

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Verlängerung der Antragsfristen in den Änderungstarifverträgen vom 31. März 2008 zum TVöD-Bund und TVÜ-Bund (AR-Antragsfristverlängerung)

Vom 24. September 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Antragsfristen

Die Antragsfristen im Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TVÜ-Bund und im Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVöD-Bund vom 31. März 2008 werden vom 30. September 2008 auf den 31. Dezember 2008 verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 25. September 2008 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. September 2008

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Vicktor

Bekanntmachungen

OKR 12.09.2008 **Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts**
 AZ: 51/11 **„Evangelischer Kirchenfonds mit Ortskirchensteuer in Weinheim“**
 Weinheim

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat am 29. Juli 2008 die Aufhebung der Stiftung „Evangelischer Kirchenfonds mit Ortskirchensteuer in Weinheim“ genehmigt.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Mannheim, Erlösergemeinde (Mannheim-)Seckenheim, Pfarrstelle I und Pfarrstelle II
 (Evangelische Kirche in Mannheim – Bezirksgemeinde)

Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes der Erlösergemeinde (Mannheim-)Seckenheim kann zum 1. Januar 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden; ebenfalls zum 1. Januar 2009 kann die Pfarrstelle II dieses Gruppenpfarramtes mit einem halben Dienstverhältnis besetzt werden.

Seckenheim ist ein im Kern relativ ländlich geprägter Vorort im Osten Mannheims mit zwei großen Neubaugebieten und insgesamt etwa 11.000 Einwohnern. Grund-, Haupt- und Realschule sind vor Ort, die Gymnasien in Mannheim und Ladenburg sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Die Erlösergemeinde hat über 4.200 Mitglieder und ist Teil der Bezirksgemeinde Mannheim. Die an der Hauptstraße des Ortes gelegene Kirche wurde 1869 im neugotischen Stil errichtet und 1995 renoviert. Sie hat ca. 1.000 Sitzplätze. An die Kirche angeschlossen ist ein kleiner Saal, der für Kindergottesdienste und als Proberaum für die Kirchenmusik genutzt wird.

Als hauptamtlich Mitarbeitende stehen eine erfahrene Sekretärin mit einem halben Dienstverhältnis, ein Kirchendiener und ein Kantor zur Verfügung. Der Ältestenkreis besteht aus vier Frauen und sechs Männern im Alter von 22 bis 57 Jahren.

Die Erlösergemeinde versteht sich als einladende Gemeinde. Wir wollen Hemmschwellen abbauen, Freude in und an der Gemeinschaft vermitteln und den

Die Evangelische Kirchengemeinde Reilingen unterhält einen 2007 eingeweihten Kindergarten (vier Gruppen) mit verlängerter Öffnungszeit. Sie ist der „Kirchlichen Sozialstation Hockenheim“ angeschlossen. Ein Alten- und Pflegeheim (ca. 40 Betten) sowie zwei seniorenbetreute Wohnanlagen befinden sich am Ort.

Die Gemeindegemeinschaft findet in einem geräumigen Gemeindehaus, dem „Lutherhaus“, statt. Für dieses Gebäude steht eine grundlegende Sanierung an.

Unterstützung erfährt die Pfarrerin / der Pfarrer in der Verwaltungsarbeit durch die mit 15 Wochenarbeitsstunden beschäftigte Pfarramtssekretärin. Eine Gemeindegemeinschaftsdiakonin arbeitet gegenwärtig in Altlußheim, Neuußheim und Reilingen. Der Reilinger Stundenanteil beträgt 4,5 Stunden. Schwerpunkt ist hier die Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde ist dem Verwaltungs- und Serviceamt Meckesheim angeschlossen.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Eine große Mitarbeiterschaft und mehrere Dienstgruppen tragen die Gemeindegemeinschaft zusammen mit der Pfarrerin / dem Pfarrer: Kirchen- und Posaunenchor, Flötengruppen, Kindergottesdienstkreis und Mini- und Krabbelgottesdienst. Ferner bestehen Senioren-, Mutter-Kind-Kreis, Hauskreise, Krabbelgruppe, Besuchsdienstkreis und Bibelstunde. Der Frauen- und der Männerkreis wurden mangels Leiter/Leiterin kürzlich eingestellt. Der örtliche CVJM betreibt die Jugendarbeit im guten Einvernehmen mit der Gemeindeleitung. Es gibt mehrere Jugendgruppen und Jungscharen. Das Verhältnis zur katholischen Pfarrgemeinde (2.900 katholische Christen) ist gut. Die kath. Pfarrgemeinde wird über die Seelsorgeeinheit Hockenheim verwaltet. Ökumenische Aktivitäten sind die Friedensdekade, eine gemeinsame Kinderbibelwoche, der Weltgebetstag der Frauen, ein ökumenischer Arbeitskreis sowie eine gemeinsame Sitzung der Kirchengemeinderäte jährlich. Auch zur politischen Gemeinde bestehen gute Verbindungen. Es besteht ein kleiner AB-Verein.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der für neue Ideen offen und kontaktfreudig ist, den Gemeindeaufbau weiterführt und zugleich neue Impulse und Ideen einbringt. Anregungen und Vorstellungen finden sich dabei in den Ergebnissen einer Perspektiventwicklung 2004 und einer Zukunftskonferenz im Rahmen der Gemeindevisitation 2007.

Bei der Perspektiventwicklung wurde der Leitsatz „Unsere Gemeinde ist ein offenes Haus mit wärmendem Licht, das alle Generationen einlädt, heimisch zu sein“ formuliert. Ein gemeinsamer biblischer Text wurde gefunden: „Ihr seid das Salz der Erde. Ihr seid das Licht der Welt.“

Viele Wünsche für die Zukunft der Kirche wurden formuliert: viele junge Leute in der Gemeinde, Gottesdienst als Angelpunkt in zeitgemäßer Gestaltung mit unterschiedlichen Formen, Versuche zur Einbeziehung von Kirchgängern, unterschiedliche Anfangszeiten. Besonders stark zeigte sich der Wunsch nach einer an Wochentagen zur persönlichen Stille geöffneten Kirche.

„Gemeinsam Zukunft gestalten“ war das Leitthema einer Zukunftskonferenz im Rahmen der Gemeindevisitation 2007. Erarbeitet und gewünscht wurden neue Formen für Gottesdienste, Gruppen der Gemeinde, aber auch Externe in die Vorbereitung von Gottesdiensten einzubinden und die musikalischen Angebote zu erweitern. Formuliert wurde ein Konzept für die Arbeit mit den jungen Gemeindegemeinschaftsmitgliedern, vom Kindergarten bis zum Programm für junge Erwachsene. Neue Angebote für die mittlere Generation liegen dem Kirchengemeinderat am Herzen.

Die Zielvereinbarungen der Gemeindevisitation 2007 standen unter dem Leitthema „Die Kreise weiter ziehen“. Dabei soll der Kirchengemeinderat den Impuls des neu gebauten Kindergartens zur Erarbeitung einer Konzeption nutzen, wie Mütter und Väter angesprochen werden und neu mit der Kirchengemeinde in Kontakt kommen können. Die Kirchengemeinde achtet bei ihren Gebäudeplanungen auf vorbildliche ökologische Standards; sie gründet eine Gruppe „Grüner Gockel“. Außerdem sollen ein Kreis zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gegründet und der Kreis der gottesdienstlichen Beteiligung und der gottesdienstlichen Themen weiter gezogen werden.

Von der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber wird die Übernahme eines Bezirksauftrags und die Mitarbeit im Distrikt erwartet.

Zwecks Auskünfte rufen Sie bitte im Pfarramt (Telefon 06205 4418) oder im Dekanat Südliche Kurpfalz (Telefon 06222 1050) an; weitere Informationen kann der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Hermann Ballreich (Telefon 06205 5537) geben. Auch im Internet finden Sie Informationen – unter www.ev-kirche-reilingen.de bzw. unter www.reilingen.de (politische Gemeinde).

Singen, Pfarrstelle im Gruppenamt der Südstadtgemeinde (Markus- und Pauluskirche) (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle im Gruppenamt der Südstadtgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Singen ist seit Eintritt des bisherigen Pfarrstelleninhabers im Oktober 2007 in den Ruhestand wieder zu besetzen.

Landschaftlich liegt die Industriestadt Singen ca. 15 km vom Bodensee entfernt, reizvoll am Fuß des Hohentwils, einem der zahlreichen Hegau-Vulkanberge.

Die Nähe zur Schweiz und die gute Verkehrsanbindung liefern eine optimale Ausgangsposition für viele Unternehmungen.

Ein 1959 fertig gestelltes, geräumiges Pfarrhaus mit 240 m² Fläche und großem Garten ist frei.

Die „Evangelische Südstadtgemeinde Singen (Markuskirche und Pauluskirche)“ bildet seit 1. Januar 2006 ein Gruppenamt. Die neu formierte Gemeinde umfasst ca. 3.200 Gemeindeglieder und gehört zusammen mit der Bonhoeffer- und Lutherpfarrei zur Gesamtkirchengemeinde Singen. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden. Alle weiterführenden Schulen sind am Ort vorhanden.

Ein Diakon, Pfarramtssekretärinnen mit insgesamt 18 Stunden Teilzeitbeschäftigung, Kirchendiener, Prädikanten, sowie zahlreiche neben- und ehrenamtliche Kräfte, bilden einen stattlichen Mitarbeiterkreis.

Die beiden sonntäglichen Gottesdienste in der Markus- und Pauluskirche werden abwechselnd vom Pfarrstelleninhaber oder vom Diakon gestaltet. Dabei ist Offenheit für neue Gemeindestrukturen und Gottesdienstformen erwünscht. An beiden Standorten findet regelmäßig Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit statt. Großer Wert wird auf die vorhandenen Bibel- und Hauskreise sowie auf Kleingruppenarbeit gelegt.

Die Jugendarbeit wird vom CVJM Singen-Süd mit verantwortet.

Zum Standort „Markus“ gehören neben der Kirche ein Kinderhaus mit 105 Kindern, ein Gemeindesaal und ein relativ großes Jugendzentrum.

Der Pauluskirche ist ein Kindergarten mit zwei Gruppen angeschlossen und für die Kinder- und Jugendarbeit sind ideale Gruppenräume vorhanden.

Beide Kirchen sind mit modernsten technischen Möglichkeiten zur multimedialen Übertragung von Text, Bild und Filmen ausgestattet. In die Markuskirche wurde erst vor wenigen Jahren eine neue große Pfeifenorgel eingebaut.

In den Räumlichkeiten von „Markus“ sind arabische Christen beheimatet, die zur Lebendigkeit des gesamten Gemeindelebens beitragen.

Von der Bewerberin / dem Bewerber wird eine Fortführung der biblisch-missionarischen Gemeindegemeinschaft erwartet. Dazu gehört eine evangeliumsgemäße Verkündigung, die Gestaltung von Freizeiten für alle Altersgruppen und Schulungsangebote für die Mitarbeiter. Eine Zusammenarbeit mit den ACK-Kirchen und der Ev. Allianz wird als wichtiger ökumenischer Baustein angesehen.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Karsten Wolf, Telefon 07731 25009, Gemeindegemeinschaft Frank Tennigkeit, Telefon 07731 798459 und Dekan Dieter Schunck, Telefon 07531 909561.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

17. Dezember 2008

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Weil am Rhein, Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle der Johannesgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Weil am Rhein kann zum 1. Dezember 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 9/2008 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Wegen evtl. Rückfragen wird gebeten, sich gegebenenfalls in Verbindung zu setzen mit:

Dekanat Lörrach, Telefon 07621 578108; Frau Grommelt, Vorsitzende des Ältestenkreises, Telefon 07621 704316 (dienstl. bei der Stadt Weil am Rhein) oder 07621 71192.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

3. Dezember 2008

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Durch Beschluss der Landessynode ist das Kirchenkompass-Projekt „Zentrum für Seelsorge“ bewilligt worden. Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer für die

Fortbildung für Pfarrerinnen/Pfarrer bzw. Gemeindegemeinschaften/Gemeindegemeinschaften.

Die Stelle kann mit einem vollen Dienstverhältnis besetzt werden. Eine Berufung auf diese Pfarrstelle erfolgt auf drei Jahre, eine Verstetigung wird angestrebt.

Die Stelle ist – vorbehaltlich Stellenbewertung – nach BesGr A 13 / A 14 BBO bewertet. Dienstsitz ist das Zentrum für Seelsorge in Heidelberg.

Zu den Aufgaben auf dieser Pfarrstelle gehören insbesondere:

- Erstellung und Veröffentlichung eines Angebots von Fortbildungsveranstaltungen zu Themen wie: allgemeine Seelsorge, spezielle Seelsorgefelder, Gewichtung von Arbeit an der eigenen Person oder Theoriebildung, unterschiedliche zeitliche Strukturen (Kurzurse, berufsbegleitende Langzeitprojekte);
- Mitwirkung bei der Erstellung von Angeboten für Seelsorgefortbildung im Rahmen der FEA-Kurse;
- Organisation und Durchführung von jährlichen Fortbildungen für Hauptamtliche, je nach Themenstellung auch für Haupt- und Ehrenamtliche gemeinsam;
- in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Freiburg Beratung und ggf. Betreuung der Absolventen des Masterstudiengangs Supervision;
- Mitarbeit bei der Erstellung eines Curriculums „Seelsorgequalifizierung“;
- in Kooperation mit den übrigen Mitarbeitenden des Zentrums: Verwaltung der Liste der Supervisorinnen und Supervisoren der Landeskirche.

Die Stelle erfordert ein hohes Maß an kollegialer Zusammenarbeit im Team der am Zentrum für Seelsorge tätigen Mitarbeitenden. Erforderlich ist pastoraltheologisch fundierte Kompetenz in Kursarbeit, Beratung, Supervision und Kursarbeit sowie Erfahrung in Leitung und Begleitung.

Weitere Auskünfte erteilt:

Kirchenrat Prof. Dr. Kegler, Projektleiter „ZfS“, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe, Telefon 0721 9175210.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

17. Dezember 2008

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, über den Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf ist die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessensbegründung beizulegen.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Durch Beschluss der Landessynode ist die Grundlage für ein „Zentrum für Seelsorge“ geschaffen worden. Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer für die

Qualifizierung und fachliche Begleitung von Ehrenamtlichen im Seelsorgedienst (mit Schwerpunkt in Südbaden)

Die Stelle kann *mit einem halben Dienstverhältnis* besetzt werden; sie ist zeitlich befristet auf drei Jahre, eine Verstetigung wird angestrebt.

Vorbehaltlich einer Stellenbewertung erfolgt Besoldung nach BesGr A 13 / A 14 BBO bzw. entsprechendes Entgelt nach TVÖD.

Zu den Aufgaben auf dieser Stelle gehören insbesondere:

- Die Weiterentwicklung des Curriculums zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen in allen Bereichen der Seelsorge, insbesondere in den Bereichen Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim und Gemeinde;
- die Organisation der Qualifizierung für den ehrenamtlichen Seelsorgedienst als regionalspezifisches und gesamtkirchlich flächendeckendes Angebot in Südbaden;
- die Gewinnung von und Zusammenarbeit mit regionalen Kursleitenden;
- die Durchführung von Kursen mit Ehrenamtlichen in Zusammenarbeit mit den regionalen Kursleitenden;
- die Koordinierung der Supervision und Fortbildung von kirchlich beauftragten Ehrenamtlichen im Seelsorgedienst;
- die Planung, Organisation und Durchführung von regelmäßigen Kursleitenden-Treffen.

Die Stelle erfordert kollegiale Zusammenarbeit mit der für die Qualifizierung und fachliche Begleitung von Ehrenamtlichen in Nordbaden zuständigen Mitarbeiterin sowie vertrauensvolle und konstruktive Mitarbeit im Team der am Zentrum für Seelsorge tätigen Mitarbeitenden.

Erforderlich ist pastoraltheologisch fundierte besondere Kompetenz in Seelsorge und Erfahrung in der Arbeit mit Ehrenamtlichen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Kirchenrat Prof. Dr. Kegler, Projektleiter „ZfS“, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe, Telefon 0721 9175210.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

17. Dezember 2008

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, über den Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf ist die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessensbegründung beizulegen.

IV. Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben Nochmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Referat 4 – Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde

Beim Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. Februar 2009 die

Stelle der/des Landeskirchlichen Beauftragten für Kindergottesdienst

mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Informationen zu dieser Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/2008 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskünfte erteilen der Direktor des Religionspädagogischen Instituts, Prof. Dr. Hartmut Rupp, Telefon 0721 9175425 und Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Telefon 0721 9175400.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

3. Dezember 2008

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, über den Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf ist die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessensbegründung beizulegen.

V. Schuldekanstellen

Kirchenbezirk Hochrhein

Zu besetzen ist zum 1. September 2009 die Stelle des Schuldekans / der Schuldekanin für den Kirchenbezirk Hochrhein.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

3. Dezember 2008

an Herrn Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten. Auskünfte erteilt Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Telefon 0721 9175400.

VI. Sonstige Stellen

Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Karlsruhe ist zum 1. März 2009 die Stelle

der Direktorin / des Direktors des Diakonischen Werkes

wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Nähere Informationen unter www.ev-kirche-ka.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2008 an: Stadtkirchenrat der Evangelischen Kirche in Karlsruhe, Rüppurrer Straße 72, 76137 Karlsruhe und in Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat – Personalreferat –, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Nochmalige Ausschreibung

Folgende Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons ist mit vollem Deputat ab sofort zu besetzen, zunächst befristet auf fünf Jahre:

**Region Bergdörfer;
evang. Kirchengemeinden Grünwettersbach,
Hohenwettersbach-Bergwald,
Palmbach und Wolfartsweier
mit vollem Deputat ab sofort, befristet auf fünf Jahre,
Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach**

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons für die gemeindeübergreifende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist seit März 2008 durch den Tod der Amtsinhaberin vakant.

Wer wir sind

Die Region Bergdörfer bildet den südöstlichen Rand des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach und besteht aus vier Kirchengemeinden mit dörflichem Charakter: Wolfartsweier (1.300 Gemeindeglieder), Grünwettersbach (2.000 Gemeindeglieder), Hohenwettersbach-Bergwald (1.700 Gemeindeglieder) und Palmbach-Stupferich (1.600 Gemeindeglieder).

Das Büro der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons befindet sich im Gemeindehaus der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenwettersbach-Bergwald, dem Ökumenischen Gemeindezentrum Bergwald und ist somit Dienort.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber verfügt über einen eigenen Etat an Sachmitteln.

Das Engagement von Großspendern und Spenden aus den vier Kirchengemeinden ermöglichen uns, die Finanzierung der Stelle für fünf Jahre sicherzustellen.

Das Projekt hat seit seinem Bestehen der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, besonders aber der übergemeindlichen Zusammenarbeit in der Region Bergdörfer vielfältige Impulse gegeben.

So sind regelmäßige Treffen der Hauptamtlichen längst an der Tagesordnung. Gemeinsame Veranstaltungen wie der Ökumenische Pilgerweg, die Bibelwoche oder Regiogottesdienste sind ebenso selbstverständlich wie die gegenseitige Einladung der Nachbargemeinden.

Auf diesem Weg der Zusammenarbeit, der gegenseitigen Bereicherung sowie der Anteilnahme und Anteilgabe wollen die Hauptamtlichen weitergehen und für die Kirchengemeinden neue Kooperationsfelder erschließen. Deshalb liegt ihnen sehr an Kollegialität innerhalb der Dienstgruppe und selbstverständlich auch in der Zusammenarbeit mit der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber.

Von Anfang an verband sich mit der Projektstelle die Herausforderung, die Erwartungen und Wünsche der vier Kirchengemeinden auf der einen und regionale Projekte und Angebote auf der anderen Seite sinnvoll miteinander zu verbinden und konstruktiv aufeinander zu beziehen. Diese Aufgabe führte zu einem Lernprozess, der half, über den eigenen Kirchturm hinauszuschauen. Dadurch wurden aber auch die Grenzen des durch diese hauptamtliche Stelle Mach- und Leistbaren bewusst. Die Projektstelle entbindet die beteiligten Kirchengemeinden nicht von der bleibenden Verantwortung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Was wir uns wünschen

Die skizzierten Erfahrungen haben zu zwei grundlegenden Erkenntnissen geführt, die uns wichtig sind:

1. die sinnvolle Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber und den Haupt- sowie den Ehrenamtlichen in den vier Kirchengemeinden und
2. die Bündelung der vorhandenen Kräfte unter der Devise „Weniger ist mehr“ und „KeineR muss alles machen“.

Dies führt seitens der vier beteiligten Kirchengemeinderatsgremien zu folgenden Wünschen:

Im Blick auf das **regionale Handlungsfeld** wünschen wir uns die federführende Zusammenarbeit der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers mit erfahrenen Teams bei folgenden bewährten Projekten und Arbeitsbereichen:

- ein jährlicher Regio-Konfi-Tag;
- Jugendgottesdienste (mit Konfirmandinnen und Konfirmanden vorbereitet);
- ein mehrwöchiges Angebot für Kinder und Jugendliche in den Sommerferien („Sommerferienspaß“);
- Begleitung und Schulung Ehrenamtlicher;
- ein Regiofest im Zwei-Jahres-Rhythmus

und die Teilnahme an den relevanten Sitzungen und Gremien wie dem Regionalrat der Hauptamtlichen der Region (derzeit drei Pfarrerinnen und ein Pfarrer), einmal pro Jahr der vier Kirchengemeinderatsgremien sowie an Sitzungen des Konventes der Gemeindediakoninnen und -diakone.

Im Blick auf das **gemeindliche Handlungsfeld** wünschen wir uns die Mitwirkung im Team bei jeweils zwei Projekten pro Gemeinde:

- in *Palmbach-Stupferich* die Mitarbeit bei der Konfirmandenfreizeit sowie eine neue Projekt-idee in der Arbeit mit Kindern;
- in *Wolfartsweier* ein Projekt im Rahmen der Konfirmandenarbeit sowie ein projektbezogenes Angebot für Jugendliche nach der Konfirmation;
- in *Hohenwettersbach-Bergwald* die Begleitung der Reihe „Kunterbunte Kindersamstage“ für Kinder im Grundschulalter (viermal jährlich) sowie ein Projekt im Rahmen der Konfirmandenarbeit;
- in *Grünwettersbach* die Mitarbeit im Rahmen der Konfirmandenarbeit (Freizeit und zwei Mittwoch-Nachmittage) sowie die Leitung der Jugendgruppe „Sing and Pray“.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers gehört auch der Religionsunterricht an einer der Schulen in der Region.

Trotz der vielfältigen Aufgaben soll dennoch Zeit und Raum für eigene Ideen und neue Entwicklungen bleiben.

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen *und* Interesse an übergemeindlicher Zusammenarbeit sowie regionaler Vernetzung haben, dann sind Sie bei uns richtig, und wir freuen uns über ein Gespräch mit Ihnen.

Informationen erteilen gern Pfarrer Rolf Kruse (Hohenwettersbach-Bergwald), Telefon 0721 474949, Pfarrerin Dr. Christine Ritter (Palmbach-Stupferich), Telefon 0721 45513 oder Dekan Otto Vogel, Telefon 0721 3845871.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

3. Dezember 2008

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175205 zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Oliver Elsässer in Kirnbach/Wolfach zum Pfarrer in Königsbach mit Wirkung vom 1. November 2008,

Pfarrer Christian Mono in Lauda zum Pfarrer in Gemmingen und Stebbach mit Wirkung vom 1. November 2008,

Pfarrer Günther Wacker in Eisingen zum Pfarrer in Ellmendingen und Weiler mit Wirkung vom 1. November 2008,

Pfarrer Bernhard Würfel in Berghausen-Wöschbach zum Pfarrer der Buckenberggemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim mit Wirkung vom 1. November 2008.

**Berufen auf Pfarrstellen
mit übergemeindlichen Aufgaben:**

Pfarrerinnen Ulrike Beichert in Karlsruhe-Durlach (Pfarrstelle Süd des Gruppenpfarramtes der Stadtkirchengemeinde) zur theologischen Mitarbeiterin als Pfarrerin der Landeskirche / Leiterin der Projektstelle „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“ im Referat 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft – des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. November 2008,

Pfarrer Ralph Hartmann in Karlsruhe (Evangelischer Oberkirchenrat – Referat 1) zum theologischen Mitarbeiter als Pfarrer der Landeskirche / Leiter des Projekts „Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass“ im Referat 1 – Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit – des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Oktober 2008,

Pfarrvikar Marc Witzbacher in Karlsruhe (Evangelischer Oberkirchenrat – Referat 1) zum theologischen Mitarbeiter als Pfarrer der Landeskirche / Leiter der Abteilung „Information und Öffentlichkeitsarbeit“ des Referats 1 des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ mit Wirkung vom 1. Oktober 2008.

**Erneut berufen auf Pfarrstellen
mit übergemeindlichen Aufgaben:**

Pfarrerinnen Dr. theol. Anita Müller-Friese in Karlsruhe zur Studienleiterin als Pfarrerin der Landeskirche im Referat 4 – RPI – des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. November 2008,

Pfarrerinnen Sabine Wendlandt, Reichenau, zur Pfarrerin der Krankenhauspfarrstelle am Zentrum für Psychiatrie Reichenau mit Wirkung vom 1. November 2008.

**Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis
zur Evangelischen Landeskirche in Baden
und berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrerinnen Dorothea Patberg, bisher im Pfarrdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, zur Pfarrerin der Johannesgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim mit Wirkung vom 1. Oktober 2008,

Pfarrer Gotthold Patberg, bisher im Pfarrdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, zum Pfarrer der Altstadtgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim mit Wirkung vom 1. Oktober 2008.

**Entschließungen
des Evangelischen Oberkirchenrats**

Berufen:

Frau Pfarrerin Anja Kunkel, Meersburg, zur Bezirksjugendpfarrerin für den Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach mit Wirkung vom 1. Oktober 2008.

Ernannt:

Herr Ludwig Bruch zum Kirchenverwaltungsinspektor z. A. unter Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 16. September 2008,

Kirchenverwaltungsrat Roland Rimelpacher beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 zum Kirchenoberverwaltungsrat.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrerinnen Annegret Zell, bisher beurlaubt, mit Ablauf des 30. September 2008 unter Belassung der Ordinationsrechte unter Vorbehalt des Widerrufs für die Dauer ihrer Tätigkeit im (Pfarr-)Dienstverhältnis in der Waldenserkirche in Italien.



Er hat seinen Engeln befohlen, dass sie dich behüten auf allen deinen Wegen.
(Ps 91,11)

Gestorben:

Pfarrer i. R. Karl Friedrich Bender, zuletzt in Heidelberg-Handschuhsheim (Südgemeinde), am 16. September 2008,

Pfarrer i. R. Heinz Mohr, zuletzt Religionslehrer in Ettlingen (Eichendorff-Gymnasium), am 16. September 2008,

Pfarrer i. R. Theophil Schneckenburger, zuletzt in Bretten (Luthergemeinde), am 20. September 2008.